

BVGer D-2909/2013 vom 3. Juli 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2909_2013

FR: TAF D-2909/2013 du 3 juillet 2013

IT: TAF D-2909/2013 del 3 luglio 2013

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM (vgl. zur Ausnahme: Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1 S. 242).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, S. 247 Rz. 5.36).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Art. 46 VGG).

E. 1.5

Der Gesuchsteller ist durch das angefochtene Urteil besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung beziehungsweise Änderung, womit die Legitimation gegeben ist (vgl. analog Art. 48 Abs. 1 VwVG; Ursina Beerli-Bonorand, Die ausserordentlichen Rechtsmittel in der Verwaltungsrechtspflege des Bundes und der Kantone, Zürich 1985, S. 65 ff.).

E. 2.1

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

E. 2.2

Der Gesuchsteller, ein juristischer Laie, beruft sich sinngemäss auf den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG (neue Tatsachen und Beweismittel). Die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens ist offensichtlich gegeben. Der erhobene Kostenvorschuss wurde fristgerecht einbezahlt. Die allgemeinen Eintretensvoraussetzungen (vgl. Art. 67 Abs. 3 i.V.m. Art. 52 VwVG, Art. 124 Abs. 1 Bst. b BGG) sind damit (knapp) erfüllt.

E. 3.1

Der Gesuchsteller reichte mit Eingaben vom 22. Mai und 18. Juni 2013 ein neues Beweismittel (Schreiben des CID vom 2. Mai 2013) zu den Akten und machte unter Bezugnahme auf den Inhalt dieses Schreibens geltend, zwei vom CID festgenommene, mutmassliche Beteiligte an einem Bombenattentat im Jahr 2006 hätten ihn dem CID gegenüber beschuldigt, ebenfalls am Attentat beteiligt gewesen zu sein. Er habe jedoch von dieser Sache noch nie etwas gehört und vermute, der CID habe sich diese Geschichte bloss ausgedacht, um ihn in eine Falle zu locken. Er könne nicht nach Sri Lanka zurückkehren, da sein Leben dort in Gefahr sei. Der Gesuchsteller ruft damit sinngemäss den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG an und bringt sinngemäss vor, es läge ein neues Beweismittel vor, welches geeignet sei, zu einer Neueinschätzung der Frage der Flüchtlingseigenschaft zu führen.

E. 3.2

Dem eingereichten Schreiben des CID ist zu entnehmen, dass der Gesuchsteller im Zusammenhang mit einem mutmasslich von den Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) verübten Attentat auf einen Bus im Jahr 2006 vom Geheimdienst zu einer Befragung aufgeboten worden sei. Selbst wenn dies zutreffen würde, dürfte es dem Gesuchsteller allein mit diesem Beweismittel kaum gelingen, eine asylrelevante Gefährdungslage glaubhaft zu machen, da es sich bei der im fraglichen Schreiben erwähnten Befragung um eine legitime strafrechtliche Ermittlungsmassnahme handelt, welche per se keine Asylrelevanz entfaltet. Eine abschliessende Beurteilung der revisionsrechtlichen Erheblichkeit dieses Beweismittels erübrigt sich indessen mit Blick auf die nachfolgenden Erwägungen.

E. 3.3

Das Schreiben des CID stammt vom 2. Mai 2013 und ist demnach offensichtlich erst nach Erlass der angefochtenen Beschwerdeentscheide vom 8. respektive 15. Februar 2013 entstanden. Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a in fine BGG sind Beweismittel, welche erst nach dem angefochtenen Entscheid entstanden sind, als Revisionsgrund ausgeschlossen (vgl. dazu das zur Publikation vorgesehene Urteil E-3913/2009 vom 5. Juni 2013 sowie das Urteil 9F_3/2013 des Bundesgerichts vom 23. April 2013 E. 1).

E. 3.4

Der Gesuchsteller stützt sein Revisionsgesuch somit ausschliesslich auf ein neues Beweismittel, welches aufgrund seines Entstehungszeitpunktes kein zulässiger Revisionsgrund darstellt. Daher ist auf das Revisionsgesuch vom 22. Mai 2013 nicht einzutreten.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten von Fr. 1'200.- dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 VwVG; Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind durch den im gleichen Umfang geleisteten Kostenvorschuss vom 10. Juni 2013 gedeckt und mit diesem zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.